

Antrag

Hannover, den 13.12.2018

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP**Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages**

– Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67 und 18/1461

Der Landtag wolle § 17 a der Geschäftsordnung des niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018 (Nds. GVBl. S. 173), wie folgt ändern:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder dürfen an allen Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Dies gilt auch für vertrauliche Sitzungen. ³Sie haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen des Ausschusses.“

2. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Die Mitglieder des Ausschusses, die der gleichen Fraktion angehören, können für ihre Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit benennen. ²Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind befugt, die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern. ³Sie haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Sitzungen des Ausschusses.

(6) ¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. ²Dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. ³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.“

Begründung

Die Regelungen stärken die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes. Sie waren schon mit der großen Novelle des Verfassungsschutzgesetzes in Aussicht genommen worden und sind bislang noch nicht realisiert worden. Das soll nun nachgeholt werden.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 18.12.2018)